

©

Einwohnergemeinde Ins

Revision der Ortsplanung



Mitwirkungsbericht

12. November 2014; revidiert August 2016

ENTWURF

Impressum

Auftraggeber:
Einwohnergemeinde Ins

Auftragnehmer:
ecoptima, Spitalgasse 34, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80,
Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch,
info@ecoptima.ch

Bearbeitung:
Beat Kälin, Siedlungsplaner HTL/FSU
Danielle Meyer, Raumplanerin BSc

Inhalt

A	Fazit	4
1	Zusammenfassung der Eingaben und Stellungnahmen	4
1.1	Information und Ablauf der Mitwirkung / RPG-Revision	4
1.2	Die wichtigsten Eingaben und Konsequenzen	4
B	Verzeichnis der VerfasserInnen	7
C	Eingaben und Stellungnahmen	9
1	Allgemeines zur Planung	9
2	Zonenplan 1	9
2.1	Allgemeines	9
2.2	Ein- und Umzonungen	9
3	Zonenplan Naturgefahren	15
3.1	Allgemeines	15
4	Baureglement	15
4.1	Allgemeines	15
4.2	Grünflächenziffer	15
4.3	Zone mit Planungspflicht (ZPP)	17
4.4	Weitere Themen	19
5	Verkehrsrichtplan	22
5.1	Allgemeines	22
5.2	Verkehrsregime	22
5.3	Wege / Strassen	23
5.4	Eingaben zu Massnahmenblättern	25
6	Weitere Eingaben	28

A Fazit

1 Zusammenfassung der Eingaben und Stellungnahmen

1.1 Information und Ablauf der Mitwirkung / RPG-Revision

Am 13. Mai 2014 wurde eine öffentliche Orientierungsveranstaltung durchgeführt, bei der die Planungsinstrumente und die wesentlichen Änderungen der Revision der Ortsplanung vorgestellt wurden. Vom 9. Mai bis 4. Juli 2014 wurde mit einer Auflage Einsicht in die Planungsinstrumente gewährt. Zudem wurden die Fragestunden vom 4., 17. und 23. Juni 2014 rege benützt und gestützt darauf konkrete Eingaben formuliert.

Die vom Schweizer Stimmvolk angenommene Revision des Raumplanungsgesetzes ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Das damit verbundene Einzonungsmoratorium hat den Kanton Bern gezwungen, seinen Richtplan zu überarbeiten. Dieser wurde im Juni 2016 durch den Bundesrat genehmigt. Die gestützt darauf erforderliche Revision des Baugesetzes soll auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Auf die Revision der Ortplanung von Ins hat der kantonale Richtplan erhebliche Auswirkungen in den Bereichen Baulandbedarf, Siedlungsentwicklung nach innen und Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen. Nach der Mitwirkung mussten die OP-Revisionsarbeiten am Zonenplan aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen eingestellt werden. Die Kommissionsarbeit konzentrierte sich auf den Verkehrsrichtplan.

Gemäss dem Massnahmenblatt A_01 und dem durch das AGR daraus abgeleiteten Wohnbaulandbedarf kann Ins kein zusätzliches Wohnbauland beanspruchen.

1.2 Die wichtigsten Eingaben und Konsequenzen

Zusammengefasst können die 30 Mitwirkungseingaben zu den unterschiedlichsten Themen auf die folgenden wichtigsten Punkte gebracht werden:

Einzonungsbegehren

Die diversen Einzonungsbegehren müssen vor dem Hintergrund der vom Souverän beschlossenen Revision des Raumplanungsgesetzes beurteilt werden. Danach sind Einzonungen die zu einer Vergrösserung des Siedlungsgebiets führen, solche im Bereich von Fruchtfolgeflächen und in Gebieten ohne Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr nur noch in Ausnahmefällen möglich, wenn daran ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Dementsprechend sind die Chancen als gering einzuschätzen, dass mit der vorliegenden Revision der Ortsplanung zusätzliche und schon gar keine peripher gelegenen Flächen innerhalb von Fruchtfolgeflächen eingezont werden können.

Innere Entwicklung

Aus dem oben gesagten geht hervor, dass der inneren Entwicklung eine erhebliche Bedeutung zukommt. In diesem Sinne müssen diverse weitgehend überbaute Gebiete mit inneren Reserveflächen überprüft werden. Es ist Aufgabe der Planungsbehörde diese Gebiete zu bezeichnen, geeignete Planungsinstrumente vorzusehen und gestützt darauf zusammen mit den betroffenen Grundeigentümern nach optimalen Lösungen zu suchen.

Glashauszonen

Die Schaffung weiterer Glashauszonen ist aus betrieblicher Sicht im Sinne einer Entwicklungsstrategie verständlich. Solche Spezialzonen müssen jedoch sehr sorgfältig auf ihre Wirkung im Orts- und Landschaftsbild sowie auf die übrigen Auswirkungen wie Verkehr, Ver- und Entsorgung geprüft werden, weil einmal erstellte Bauten kaum mehr rückgängig gemacht werden können und bei nicht mehr genutzten Bauten der Druck auf eine Umnutzung erheblich ist. Der Gemeinderat hat gestützt auf die weiteren Begehren nach Intensivlandwirtschaftszonen beschlossen, dafür eine separate Planung unter Einbezug der Landwirte anzugehen.

Ortsbild- und Landschaftsschutz

Ins hat als Dorfbild mit seiner Umgebung nationale Bedeutung. Die Umsetzung des entsprechenden Inventars ist eine vordringliche Aufgabe der Ortsplanung um die charakteristischen Merkmale für die Zukunft ablesbar erhalten zu können. Dies hat zur Folge, dass gewisse Gebiete nur mit grösster Sorgfalt verdichtet oder umgestaltet werden können und gewisse Umgebungsgebiete von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.

Rebbauzonen

Rebbauzonen sind ein Teil der traditionellen Hanglandschaft von Ins. Bestehende Rebbaugelände sollen deshalb als solches ausgewiesen werden.

Nutzungsmass

Eine Ablösung der Ausnützungsziffer und weiterer baurechtlicher Begriffe ist zwingend, wobei die Gemeinden aus mehreren Möglichkeiten zur Beschränkung des Nutzungsmasses wählen können, die unterschiedliche Vor- und Nachteile haben. Ins hat sich bei den Zonen der Grundordnung für die Grünflächenziffer entschieden. Die Umstellung von der Ausnützungsziffer auf die Grünflächenziffer schafft teilweise einen erheblich grösseren Nutzungsspielraum. Im Einzelfall kann sie gegenüber den heutigen Bestimmungen aber auch zu Einschränkungen führen. Auf jeden Fall ist der Besitzstand gewährleistet. Eine Überprüfung ist vor allem dort angezeigt, wo der gewerbliche Anteil gross ist. Eine Lockerung soll jedoch nur bei einem ausgewiesenen relevanten gewerblichen Nutzungsanteil möglich sein. Keinesfalls sollen Lockerungen auf Kosten der Siedlungsqualität mit einer angemessenen Durchgrünung gehen.

Bau- und Umgebungsgestaltung

Aus Erfahrung ist eine gute Bau- und Umgebungsgestaltung nicht durch Vorschriften erreichbar. Mit Vorschriften lassen sich allenfalls gewisse Auswüchse verhindern. Alles andere hängt vom Können und vom Willen der Projektverfasser ab, etwas gut zu gestalten respektive von der Bewilligungsbehörde ab, schlecht gestaltete Bauten und Aussenraumgestaltung nicht zu bewilligen. Zudem kommt es immer auch auf den Ort und den Umfang an. So gesehen ist ein kleiner Steingarten an einem Ort vertretbar, am anderen jedoch nicht. Aus diesem Grund kommt der zuständigen Kommission bei der Beurteilung von Gestaltungsfragen eine wesentlich bedeutendere Rolle zu als einzelnen gut gemeinten Vorschriften zur Gestaltung. Im Speziellen sind die Abstände von internen Wegen und Plätzen zum nachbarlichen Grund zu überprüfen.

ZPP B Brühlzelgli

Die ZPP B Brühlzelgli war als zentrales Entwicklungsgebiet von Ins vorgesehen. Die verschiedenen Vorstellungen zur Bebauung der sechs zur Einzonung vorgesehenen Grundstücke sollten bezüglich Nutzung und Gestaltung überprüft werden. Sicher ist, dass eine so individuelle Bebauung wie sie angrenzend realisiert wurde, gestützt auf die heutigen Vorgaben zur Einzonung grösserer Flächen nicht mehr möglich ist. Namentlich ist bei Einzonungen eine minimale Nutzung zwingend planungsrechtlich sicherzustellen und zu realisieren. Aufgrund des nicht ausgewiesenen tatsächlichen Baulandbedarfs muss diese Einzonung zurückgestellt werden.

Verkehrsrichtplan

Viele Eingaben betreffen den Verkehrsrichtplan mit den Massnahmenblättern, sei es in Bezug auf die erlaubte Fahrgeschwindigkeit oder die Sicherung von Strassen- und Fusswegverbindungen, respektive die Setzung von Prioritäten bei der Umsetzung. Diese zum Teil sich widersprechenden Vorstellungen werden geprüft und soweit geeignet in den Verkehrsrichtplan einfließen.

Entwurf

B Verzeichnis der VerfasserInnen

Nr.	Verfasser
1	Janine und Thomas Hubschmied, St. Jodelweg 24, 3232 Ins
2	Erbengemeinschaft Furi – Buri Walter und Elisabeth, Kathrin Furi und Hanspeter Furi, Brüttelengasse 17, 3232 Ins
3	Madelaine Streun Luginbühl, Kappelenacker 12, 3234 Vinelz, Dora Anker, Müntschemiergasse 59, 3232 Ins
4	Pascale Steiner, Rebstockweg 1, 3232 Ins
5	Verena Zingarello-Schreier, Marxmattenweg 12, 3232 Ins
6	Atelier AC Architectes SA, rue du château 17, 2034 Peseux
7	Rudolf und Cécile Gilomen, Brühlzelgliweg 15, 3232 Ins
8	Roger und Sylvia von Wattenwyl, Bahnhofstrasse 12, 3232 Ins
9	Weber Martin, Rötschmattenweg 13, 3232 Ins
10	Silvia Kollar-Jakob, St. Jodelweg 6c, 3232 Ins
11	Landi Seeland AG, Bahnhofplatz 22, 3210 Kerzers
12	Marie Küffer, Sagigässli 1, 3232 Ins
13	Andreas Mizza, Fauggersweg 17, 3232 Ins
14	Robert Stegemann, Lüscher & Aeschlimann AG Ingenieur- und Vermessungsbüro, Moosgasse 31, Postfach 160, 3232 Ins
15	Erbengemeinschaft Merian-Bönzli, Rita Zbinden-Merian, Dufourstrasse 28, 2502 Biel/Bienne
16	Annette Weber und Hans Ramseier, Bandrein 22, 3232 Ins
17	Marc Burkhardt, Brühlzelgliweg 40, 3232 Ins
18	Johannes Leutwyler, Brühlzelgliweg 9, 3232 Ins
19	Adrian Schaffner, Christine Bohnert, Brühlzelgliweg 13, 3232 Ins
20	Martin Schöni, Rötschmattenweg 12, 3232 Ins
21	Bigna Imhof, Lotzwilstrasse 25, 4900 Langenthal
22	FDP Die Liberalen Sektion Ins
23	Beat Bräm, Fürsprecher und Notar, Dorfplatz 2, 3232 Ins
24	Die Detaillisten um den Bärenplatz, 3232 Ins
25	Fritz und Marie Jakob, Gampelengasse 63, 3232 Ins
26	Gemüse Kibra, Marxmattenweg 9, 3232 Ins

- 27 Sozialdemokratische Partei Sektion Ins
- 28 Martin und Cecilia Reutemann-Stocker, Brühlzelgliweg 13A, 3232 Ins
- 29 Gerhard Gugger, Müntschemiergasse 42, 3232 Ins
- 30 Verena und Thomas Wenk, Moosgasse 44, 3232 Ins

ENTWURF

C Eingaben und Stellungnahmen

1 Allgemeines zur Planung

Lauf-Nr.	Ver-fasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
1.1	28	Die Dokumente sind von hoher Qualität und wir danken dem Planerbüro für die gute Arbeit.	Kenntnisnahme
1.2	30	Gestaltung der Dokumente: Ich schlage vor, auf S. 16 des Erläuterungsberichts eine aktuelle Ansicht des Dorfes einzufügen.	Wird geprüft.

2 Zonenplan 1

2.1 Allgemeines

Lauf-Nr.	Ver-fasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
2.1	22	Die FDP-Sektion Ins ist mit dem neuen Zonenplan einverstanden.	Kenntnisnahme

2.2 Ein- und Umzonungen

Lauf-Nr.	Ver-fasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
2.2	1	<p>Teilfläche der Parzelle Nr. 5405 soll von der Landwirtschaftszone in die WG2 eingezont werden. Erstellung eines Einfamilienhauses für den Eigenbedarf. Das sich in der Bauzone befindliche Land reicht dafür nicht aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Variante 1: Einzonung der in der Landwirtschaftszone liegenden Restfläche der Parzelle Nr. 5405 bis an die Parzellengrenze zu Grundstück Nr. 5404. Dies ermöglicht eine uneingeschränkte Planung und wird der Variante 2 vorgezogen. Die Variante 2 könnte im Rahmen der gegenwärtigen Ortsplanungsrevision durchgeführt werden. – Variante 2: Einzonung einer Landfläche von 750m² (30x25m). Für Va- 	<p>Eine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebiets widerspricht dem Grundsatz der inneren Entwicklung. Die Nutzung wäre weder haushälterisch, noch durch den ÖV erschlossen. Zudem wäre durch die Hochspannungsleitung mit einer NIS-Belastung zu rechnen. Die Gemeinde Ins kann gestützt auf den kantonalen Richtplan 2030 keinen Baulandbedarf Wohnen beanspruchen.</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		<p>riante 2 genügt eine geringfügige Zonenplanänderung. Falls die Fläche von 750m² die maximale Fläche für eine geringfügige Zonenplanänderung überschreitet, kann diese Fläche noch reduziert werden.</p> <p>Vgl. Zonenplanausschnitte mit Variante 1 und 2 der Mitwirkungseingabe.</p>	<p>Die Variante 2 mit 750m² für ein Einfamilienhaus ist nicht haushälterisch.</p>
2.3	2	<p>Parzelle Nr. 6226 soll eingezont werden. Die Gärbematte eignet sich aus folgenden Gründen zur Einzonung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nähe zur Schule (direkt Angrenzend, kurze und sichere Schulwege) – Nähe zum Zentrum – Sehr hohe Wohnqualität (kein Durchgangsverkehr, ruhig, sicher, schnell erreichbar, Naherholungsgebiete in Kürze erreichbar) – Öffentlicher Verkehr (ÖV-Perimeter verläuft nur knapp am Grundstück vorbei, BTI-Bahnhof Dorf und Postautohaltestelle zu Fuss sind in 5 min. erreichbar) – Familienfreundlich (Spielplätze in der Umgebung, naturnahe Umgebung mit Tieren, es würde ein kleines, überschaubares Quartier entstehen) – Das sehr attraktive Bauland würde auf grosses Interesse stossen 	<p>Für diese Einzonung besteht aus Sicht der Gemeinde kein genügendes öffentliches Interesse. Im Gegenteil, es stehen öffentliche Interessen entgegen: fehlende ÖV-Erschliessung, Fruchtfolgefläche, ISO-Freihaltbereich (vgl. dazu auch Lauf-Nr. 2.2).</p>
2.4	3	<p>Die Parzellen Nr. 5441 und 5563 sollen in die Bauzone umgezont und neu parzelliert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durch diverse Umzonungen (Staudenmann, Kappeler) können wir die Grundstücke nicht mehr landwirtschaftlich nutzen. – Ein Erhalt als landwirtschaftliche Zone ist weder für die Gemeinde Ins, noch für die Parzelleneigentümerinnen zielführend. <p>Es wäre denkbar, den Perimeter Sektor A2 der Überbauungsordnung Kappeler auf die beiden Parzellen Nr. 5441 und 5563 auszuweiten.</p> <p>Die heutigen schmalen von West nach Ost verlaufenden Parzellen sollen neu in eine östliche Parzelle Nr. 5441 (Dora Anker) bzw. eine westliche Parzelle Nr. 5563 (Madeleine Streun Luginbühl) aufgeteilt werden.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung (Einzonung bzw. Ausdehnung des Sektors A2 der UeO und Neuparzellierung) verzichten die beiden Parteien auf eine Einsprache gegen die Änderung der UeO Nr. 2 „Sägerei Kappeler“ im geringfügigen Verfahren.</p>	<p>Die Grundstücke sollen soweit sie überbaut sind einer gemischten Zone zugewiesen werden. Für weitergehende Einzonungen kann zur Zeit kein Bedarf nachgewiesen werden (vgl. Lauf-Nr. 2.2).</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
2.5	5	Die Parzelle Nr. 5539 soll in östlicher Richtung um 20 m vergrössert werden. Das Gesuch zur Einzonung des restlichen Teils der Parzelle in die Wohnzone W2 wurde abgelehnt. Die Erschliessung der Parzelle ist gewährleistet. Mit der erfolgten Landabtretung habe ich dazu beigetragen, dass die Strassenverbreiterung Marxmattenweg-Brüttelengasse in den heutigen Zustand gebracht werden konnte.	Vgl. Lauf-Nr. 2.2.
2.6	6	<p>Die Parzelle Nr. 6207 soll in die WG2 eingezont werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Heute ist die Parzelle in der Landwirtschaftszone und grenzt im Osten direkt an die WG2. – Beim Verkauf unseres Elternhauses wurde das gesamte Grundstück vom Stadthalteramt als „nicht Landwirtschaftsbetriebe anerkannt und erklärt“. – Mit der Einzonung haben wir vor ein „Null Energie Haus“ zu erstellen. Dies ist im heutigen Energiespartrend sehr aktuell. 	<p>Vgl. Lauf-Nr. 2.2.</p> <p>Dies genügt nicht um eine Einzonung zu rechtfertigen.</p> <p>Dies ist kein Argument um eine Einzonung zu rechtfertigen.</p>
2.7	10	<p>Die Parzelle Nr. 5423 und 5536 sollen vollständig eingezont werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es handelt sich um eine ergänzende Einzonung von Bauerwartungsland auf einer Bauzonelinie. – Die Flächenmehrheit der Parzellen befindet sich bereits in der Bauzone. 	Vgl. Stellungnahme zu Lauf-Nr. 2.2 und 2.3
2.8	15	<p>Die Parzelle Nr. 4320 beim Bahnhof soll eingezont werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Parzelle gehört nicht zu einem bestehenden Landwirtschaftsbetrieb – Rund um die Parzelle existieren bereits Gebäude – Die Parzelle ist ca. 100 m vom Bahnhof entfernt – Durch die Parzelle Nr. 934 (Hotel-Restaurant Bahnhof) besteht ein Weg- und ein Durchleitungsrecht 	Vgl. Lauf-Nr. 2.2.
2.9	21	<p>Mit der Umzonung des bebauten Teils der Parzelle Nr. 897 bin ich unter folgenden Voraussetzungen einverstanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Zonengrenze soll westlich neben dem Gebäude 110a (Ende Bauzone, Anfang Kulturzone) geändert werden, so dass der Rest der Parzelle (Kulturzone) noch ca. 30m bis 35m breit und zwischen 1800m² und 2000m² gross wäre. – Laut Tabelle im Erläuterungsbericht stimmen auch die Masse der 	Vgl. Lauf-Nr. 2.2.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		ganzen Parzelle nicht ganz mit den Plänen und dem Grundbucheintrag überein. Das wäre noch zu klären.	
2.10	21	Ich wäre auch interessiert an einer späteren Einzonung in Bauzone des Rests der Parzelle 897 zusammen mit der Parzelle Nr. 4320.	Kenntnisnahme
2.11	17	Die Parzelle Nr. 5767 ist gemäss neuem Zonenplan im Gebiet mit bestehender UeO, Brühlzelgli und als Reserve-Nr. 35 gekennzeichnet. Die gemäss geltender UeO Nr. 5, Überbauungsplan Nr. 5a als Spielplatz und Grünzone genutzte Parzelle Nr. 5767, ist als Quartierplatz und Grünzone einzuzonen und aus der Baulandreserve zu streichen. Damit wollen wir den beliebten Spielplatz, Treff- und Aussichtspunkt des Quartiers Brühlzelgli vor einer Überbauung schützen und damit die Erhaltung des regen Quartierlebens unterstützen.	Wird geprüft und im Anhang zum Erläuterungsbericht berichtigt.
2.12	28	In die Grünzone gehört auch die Parzelle 5767 (+) die im Zonenplan-Entwurf falsch als Baulandreserve eingezeichnet ist. Im alten, noch gültigen Zonenplan ist diese Parzelle nicht eingezeichnet. Den zu den Überbauungsvorschriften Brühlzelgli gehörenden Überbauungsplan findet man leider auf der Homepage der Gemeinde nicht!	Vgl. Lauf-Nr. 2.11
2.13	12	<p>Die Parzelle Nr. 4006 soll in die W2 eingezont werden. Bereits 2007 habe ich Ihnen dieses Anliegen unterbreitet. Damals wurde auf die bevorstehende Ortspannungsrevision hingewiesen. Mein Anliegen wurde bisher nicht berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Parzelle ist zu 100% erschlossen (Werkleitungen und Strasse). Die Erschliessung wurde durch mich finanziert. – Bei der Berechnung der Dimensionen der Erschliessungsleitungen wurde die Parzelle einbezogen. <p>Variante (Kompromiss): Die Parzelle Nr. 4006 ist heute in zwei verschiedene Zonen (Zone für öffentliche Nutzungen und Landwirtschaftszone mit Fruchtfolgefläche). Ich schlage vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der westliche Parzellenteil soll aus der ZÖN entlassen werden. Neu soll dieser Teil in der Grünzone liegen und könnte somit als Ersatz für andere bereits vorgesehene Grünzonen dienen. – Der östliche Teil der Parzelle soll als Ersatz für die reduzierte ZÖN-Fläche in die Bauzone W2 umgewandelt werden – Im Weiteren beantragen wir, den Parzellenteil in der Landwirt- 	<p>Vgl. Lauf-Nr. 2.2.</p> <p>Die Bereinigung der Fruchtfolgeflächen ist Sache des Kantons, der den entsprechenden Kataster führt.</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		<p>schaftszone aus dem Inventar der Fruchtfolgeflächen zu entlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Fläche liegt am Rand des Siedlungsgebiets, zwischen der Erschliessungsstrasse und dem Bach ○ Die Fläche ist landwirtschaftlich nicht effizient nutzbar. 	
2.14	14	<p>Die Goggimatte ZÖN (T) soll in der Kernzone belassen werden oder eine ZPP eingerichtet werden. Mit einer ZÖN ist die Gemeinde in der Nutzung sehr stark eingeschränkt, Wohnen und Dienstleistungsbetriebe sollten auch möglich sein. Eine Fixierung der Grünfläche mit 50% widerspricht gänzlich einem verdichteten Bauen und der Nutzung an einer so zentralen Lage! Ich bin der Meinung, hier sollte mit einer UeO die gestalterisch beste Lösung gefunden werden können und nicht mit fixen Grünflächenanteilen gearbeitet werden.</p>	<p>Ob ZÖN oder ZPP ist vorderhand nicht entscheidend. Das Land gehört der Gemeinde und soll vorläufig nicht baulich genutzt werden.</p>
2.15	14	<p>Hinter dem Altersheim (Breiten) ist die Erschliessung und die Parzellierung nicht klar, so dass eine ZPP eingerichtet werden sollte.</p>	<p>Wird geprüft.</p>
2.16	14	<p>Das gleiche gilt für die heute noch grüne Matte hinter dem Kreuz. Grundstücke Anker und dem Rössli (Landeplatz), Stucki. Hier wäre eine ZPP auch angebracht, sonst wird am Schluss in diesem Bereich irgendetwas aufgestellt. Zudem ist die Entwässerung in diesem Gebiet nicht sauber geregelt (Kanalisation).</p>	<p>Vgl. Lauf-Nr. 2.15</p>
2.17	16	<p>Es soll geprüft werden, ob die Einzonung Bandrain (Nr. 4441) anstatt als Gewerbezone nicht ganz oder teilweise als Misch- oder Wohnzone erfolgen könnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> – In den letzten Jahren wurden mehr als genug Gewerbezone einzont, die Reserve an Misch- oder Wohnzone sind eher knapp. 	<p>Für Wohnraum besteht an dieser Lage aufgrund der Lärmvorbelastung durch die Kantonsstrasse kein Bedarf. Zudem vgl. Lauf-Nr. 2.2.</p>
2.18	19	<p>Das Grundstück 5795 soll nicht einzont werden. Die Einzonung in eine Spezialzone mit grösserer maximaler Gebäudehöhe und –länge lehnen wir ab. Wir befürchten, eine grosse Häuserwand direkt vor unser Grundstück zu erhalten, welche wiederum eine massive Einschränkung der Lebensqualität zu Folge hätte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.19	29	<p>Ich bin grundsätzlich einverstanden mit der Linienführung der Einzonung Gebäudegruppe Müntschemiergasse 38/40/42.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.20	29	<p>Bei der Parzelle Nr. 5497 möchte ich die Fläche östlich von Gebäude Nr. 42 nicht einzonen lassen (Verweis auf Planbeilage). Ich erachte es als unrealistisch, an diesem Standort baulich etwas zu realisieren auf Grund eines Vertrags mit der Denkmalpflege betreffend Gebäude Nr. 42.</p>	<p>Auf die besagte Einzonung (Bereich Nr. 11) wird verzichtet.</p>

Lauf-Nr.	Ver-fasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		Die Fläche untersteht ökologischer Qualitätsverordnung und wird landwirtschaftlich genutzt.	
2.21	26	<p>Die Parzelle Nr. 5251 soll der Gewächshauszone zugewiesen werden. Die vorgeschlagene Gewächshauszone Bockschachen muss beibehalten werden. Die Betriebsgemeinschaft Kilchhofer-Brandt beabsichtigt kurz-mittelfristig den Betrieb aus der Dorfkernzone Marxmattenweg an den Dorfrand auszusiedeln. Bei der letzten Ortsplanungsrevision wurde um unseren Betrieb Lüscherzweg, Marxmattenweg neue Bauzonen ausgeschieden. Der Betrieb ist noch in der Landwirtschaftszone, mit weiterer Einzonung von Bauland wird es aber in absehbarer Zeit fast unmöglich sein, am jetzigen Standort einen Landwirtschaftsbetrieb zu führen in mitten der Bauzone.</p> <p>In den nächsten zwei Jahren beabsichtigen wir ein Betriebsgebäude und ein Gewächshaus von 2ha zu bauen zur Produktion von Jungsalaten. Dazu wurde die Parzelle Fauggersmatte Nr. 5251 erworben. Damit für den Betrieb in der ersten Phase die Last der Strukturkosten überhaupt tragbar sein wird, ist es uns ein Anliegen, dass der Standort Fauggersmatt auch als Gewächshauszone ausgeschieden wird. Die vorgeschlagene Gewächshauszone Bockschachen muss beibehalten werden, um eine spätere Erweiterung des Betriebs oder der Bau eines Gewächshauses möglich bleibt.</p>	Die Einzonung der Parz. Nr. 5251 als Gewächshauszone soll unter den Kriterien von Art. 85. A BauG im Rahmen einer separaten Planung «Intensivlandwirtschaftszonen» geprüft werden.
2.22	26	Falls die Gemeinde weitere mögliche Standorte vorsieht, sind wir offen. Über einen Kauf oder Tausch von Gemeindeland mit eigenem Land sind wir bereit zu verhandeln.	Kenntnisnahme
2.23	11	<p>Aktuell ist unsere Parzelle Nr. 3861 in der Landwirtschaftszone (LWZ - 241). Auf dem neuen Zonenplan ist Grünzone (GZ – 233) vorgesehen. Ursprünglich war die Parzelle erworben worden zur Möglichkeit der Erstellung einer neuen LANDI. Diese Parzelle wird nicht mehr für dieses Vorhaben benötigt. Aktuell ist die Parzelle an den Landwirtschaftsbetrieb Margareta Stooss in Ins verpachtet.</p> <p>Wir möchten die Parzelle in der Landwirtschaftszone belassen. Die Grünzone und auch das erwähnte Landschaftsschutzgebiet (531) sind aus unserer Sicht ungünstiger als Landwirtschaftszone. Insbesondere die Unsicherheit über die künftige Ausgestaltung der Direktzahlungen in einer anderen Zone als Landwirtschaft, begründen unseren Wunsch.</p>	Wird geprüft. Die Fläche wird statt der Grünzone der Landwirtschaftszone mit überlagertem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
2.24	25	Die Rebbauzone wird im im Ortsplan speziell gekennzeichnet und aus- geschieden. Der Teil mit den Reben auf Parzelle Nr. 5413 und 5483 ist zwar ein- gerahmt, aber nicht als Rebbauzone ausgeschieden. Die nachfolgende Parzel- le 5481 ist dagegen als Rebbauzone ausgeschieden. Was ist der Grund, wes- halb die beiden Parzellen nicht als Rebbauzone deklariert sind? Welche Vor- und Nachteile hat das für den Pächter und/oder uns als Eigen- tümer der Parzelle Nr. 5413?	Sofern der Rebbau im entsprechenden Kataster des Kantons aufgenommen ist o- der wird, kann eine Rebbauzone ausgewiesen werden. Die Vor- und Nachteile dieser Zone sind mit der landwirtschaftlichen Planungsstelle des LANAT zu erörtern.

3 Zonenplan Naturgefahren

3.1 Allgemeines

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
3.1	22	Die FDP-Sektion Ins hat keine Bemerkungen betreffend der neuen Naturge- fahrenpläne.	Kenntnissnahme

4 Baureglement

4.1 Allgemeines

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
4.1	22	Die FDP-Sektion Ins ist mit dem neuen Gemeindebaureglement einverstan- den.	Kenntnissnahme

4.2 Grünflächenziffer

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
4.2	30	Den Ersatz der Ausnutzungsziffer durch die Grünflächenziffer betrachten wir als einen bedeutenden Systemwechsel. Es ist davon auszugehen, dass die	Dies trifft tatsächlich zu. Ein Systemwechsel ist aber nicht zu umgehen.

Lauf-Nr.	Ver-fasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		<p>Änderung zu einer wesentlich grösseren Nutzung der bebaubaren Flächen – aber auch zu erhöhten, bisher nicht vorgesehenen Belastungen führt. Wir wünschen uns daher, dass im Bericht einige weitergehende Erläuterungen zu grundsätzlichen Fragen, die sich aus der Umstellung ergeben, aufgenommen werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ist die Grünflächenziffer für alle neuen Vorhaben anwendbar, auch im Rahmen von bestehenden Überbauungsordnungen? – Entsteht technischer Anpassungsbedarf mit Folgekosten für die Gemeinde aus einer erhöhten Nutzung bestehender Erschliessung (z.B. höhere Anschlusswerte, etc.)? – Ist vorgesehen, den entstehenden Mehrwertanteil auch bei bereits eingezonten, aber noch nicht bebauten Parzellen abzuschöpfen? – Entstehen durch die veränderten Bedingungen und höhere Belastungen berechnete Ansprüche Dritter (z.B. Wertminderungen bei Anstössern)? 	<p>Bei bestehender Überbauungsordnung gelten weiterhin die Überbauungsvorschriften mit den dort festgelegten Nutzungsmassen. Grundsätzlich nicht.</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
4.3	9	<p>Die nach BMBV sehr eng definierte Grünflächenziffer (GZ) kann zu unerwünschten und ungerechten Resultaten führen. Sie benachteiligt Hausbesitzer, deren Wohnhaus nicht direkt an die Strasse grenzt. Diese müssen Zufahrt und Parkplätze auf der Hausparzelle anlegen. Dies dürfte dem Ziel der dichteren Bauweise und der Schonung von Kulturland widersprechen. Ich bitte Sie die Auswirkungen der GZ genau zu prüfen.</p>	<p>Parkplätze gehören grundsätzlich auf das Baugrundstück und nicht auf öffentliche Strassen.</p>
4.4	9	<p>Zur Verhinderung von ungerechten und sachfremden Entscheiden beantrage ich Ihnen, entweder eine Ausnahmemöglichkeit für den Gemeinderat („Aufgrund eines qualifizierten Verfahrens kann der Gemeinderat im Einzelfall die Grünflächenziffer reduzieren“) vorzusehen oder als Mass die versiegelte Fläche, d.h. eine Versiegelungsflächenziffer (Mindestanteil nicht versiegelter Fläche) aufzunehmen.</p>	<p>Abweichende Definitionen lässt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) nicht zu. Mittels eines qualifizierten Verfahrens kann allenfalls ein Nutzungsbonus ermöglicht werden.</p>
4.5	9	<p>Eine Grünflächenziffer könnte ein unsinniges Verhalten provozieren, indem diese nicht versiegelte Flächen vorübergehend zu Grünflächen umfunktioniert würden, um eine Baubewilligung zu erwirken. Die Quartierstrasse würde zum Parkplatz.</p>	<p>Die minimale Anzahl Parkplätze und Grünflächen sind dauernd zu erhalten.</p>
4.6	9	<p>Zonen mit Sonderbauvorschriften werden bezüglich der Grünflächenziffer nicht mit gleichen Ellen gemessen, was zu einer Ungleichbehandlung führt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Unterschiede gibt es auch bei den Zonen der Grundordnung.</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
4.7	20	Wohnzone W2 = GZ 35%: Wird eine Begrünung z.B. einer Einstellhalle angerechnet?	Ja, sofern sie tatsächlich die Qualität einer Grünfläche hat.
4.8	20	Mischzone M2/M3 = Gz 30%: Ist viel zu hoch und nach meiner Ansicht überhaupt nicht sinnvoll. Ein Gewerbebetrieb hat Interesse möglichst viel zu bebauen oder als Abstell/Parkplätze zu nutzen. Sind Ausnahmen möglich? Ansonsten ist die Grünziffer auf 0% zu reduzieren.	Das Mass in den Mischzonen soll überprüft werden, z.B. bei gewerblicher Nutzung.
4.9	20	Kernzone und Arbeitszonen: da macht für mich die GZ auch keinen Sinn.	Dies ist namentlich für Neubauten erforderlich.

4.3 Zone mit Planungspflicht (ZPP)

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
4.10	28	Die Einführung einer Grünflächenziffer ist wahrscheinlich die bedeutendste Änderung im GBR und in der ZPP B. Eine GZ von 35% ermöglicht einerseits eine wesentlich höhere Ausnützung als bisher zu erreichen (Verweis auf Rechenbeispiel, Eingabe Nr. 28). Andererseits, weil sie als GZmin angegeben ist und daher auch grösser sein kann, könnten grössere Grünflächen und damit eine grünere Überbauung entstehen.	Kenntnisnahme. Vgl. Lauf-Nr. 3.3 ff. Vorläufig steht eine solche Einzonung nicht zur Diskussion (Vgl. Lauf-Nr. 2.2).
4.11	18	ZPP B, Brühlzelgli: In der zukünftigen UeO sollten für diese Zone generell nur Flachdächer bewilligt werden, damit es mit den bestehenden Bauten zu einer Einheit kommt.	Kenntnisnahme. Vgl. Lauf-Nr. 4.12 ff
4.12	28	ZPP B, Brühlzelgli: Es genügt nicht, in der Marginalie Planungszweck nur „dicht“ hinzuschreiben. Eine höhere Personendichte kann nur dadurch erreicht werden, dass bei gegebener GZ die Anzahl Geschosse und die Art der zu erstellenden Bauten ebenfalls vorgegeben wird. Einfamilienhäuser müssen ausgeschlossen und Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser oder andere „verdichtete“ Wohnbauten verlangt werden. Sonst ist nicht gewährleistet, dass auf einer gleich grossen Fläche in Zukunft mehr Personen wohnen (Verweis auf Rechenbeispiel, Eingabe Nr. 28) Es ist anzunehmen, dass eine solche Klarstellung auf Stufe GBR eine Opposition bei den betroffenen Grundeigentümern auslösen kann. Es sollte aber	Die Zielsetzung und die Vorgaben zur ZPP B Brühlzelgli sollen in Kenntnis der Anliegen aus der Nachbarschaft und der betroffenen Grundeigentümer überprüft werden.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		<p>möglich sein, eine Mehrheit von Stimmbürgern zu überzeugen, dass haushälterischer Umgang mit dem Boden nicht ohne gewisse Einschränkungen möglich ist.</p>	
4.13	28	<p>Wir wollen als direkt Betroffene die Einzonung der 4. Etappe des Perimeters Brühlzelgli und die Überbauung nicht verhindern. Wir verlangen jedoch folgende Anpassungen im Artikel 312:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Planungszweck: Klare Begründung (siehe oben) – GZ 35%: Reduktion um 5% wirklich nur, wenn ein Gesamtgestaltungsprojekt vorliegt, das alle „Weichen Kriterien (Art. 411) erfüllt, bzw. wenn dadurch die Gebäudehöhe reduziert werden kann. – Keine Satteldächer, nur Flachdächer erlaubt. Ausnahme kann ev. für den vorderen Teil der ZPP (Parz. Nr. 5745) gemacht werden, wo angrenzend Häuser mit Satteldach stehen. Flachdächer sind zu begründen. Photovoltaikanlagen auf FD sind möglich und zählen nicht zur Gebäudehöhe. – Keine Attikageschosse. Es braucht keine Aussichts-/Partypavillons vor unseren Liegenschaften die schon ohne diese durch die Überbauung der davor liegenden Parzellen (insbesondere 5795) an Wert verlieren werden. Der Wert der Liegenschaften wird zudem dadurch reduziert, weil in der ZPP eine höhere Ausnutzung möglich ist. Ansprüche aus dieser Wertverminderung müssen wir vorbehalten! – Fassadenhöhe (Traufseitige streichen) Fhtr 7.50m. „Traufseitig“ bei Flachdächern nicht nötig. Die geforderte dichte Überbauung ist mit zwei Geschossen möglich, d.h. Fhtr 7.50m. – Gebäudelänge max. 25m. Wir wollen keine „Staumauern“ vor unseren Liegenschaften. Mit 25m Gebäudelänge lassen sich drei Wohneinheiten von > 150m² Wohnfläche (7.50x10m x 2 + UG) realisieren. Dies entspricht der Wohnfläche eines „normalen“ Einfamilienhauses. – Grenzabstand, innere Abstände: Grenzabstand von min. 5m ist in Ordnung. Falls an der GL von 30 festgehalten würde, müssten wir einen inneren Grenzabstand von min. 10m verlangen. – Gestaltungsgrundsätze: Spielfläche von min. 600m² (bei Beplanung 	<p>Vgl. Lauf-Nr. 4.12. Es ist jedoch Sache der Planungsbehörde über die Vorgaben zu einem Entwicklungsgebiet zu entscheiden. Forderungen aus der Nachbarschaft werden gerne als Anregung entgegengenommen und geprüft.</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		<p>der ganzen 4. Etappe müssten es dann mehr sein) in einer separaten Marginalie unterbringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erschliessungsgrundsätze: Verkehrsberuhigte Strassen > im Gestaltungswettbewerb als Bedingung Tempo 30 bzw. Begegnungszone (Tempo 20, Prio. Fussgänger) aufnehmen. Für die Realisierung eines fussgänger- und kinderfreundlichen Quartiers ist wahrscheinlich auch die (An-) Lage des Normannenweges (> 250m lange Gerade) ungünstig. Ob dies ev. noch geändert werden könnte? 	
4.14	30	<p>ZPP B, Brühlzelgli: Die vorgeschlagenen Nutzungsvorgaben für die ZPP B sind unserer Einschätzung nach noch nicht geeignet, eine der Umgebung angemessene Gestaltung sicherzustellen. Vorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grenzabstand 5m, interne Abstände min. 20% der realisierten Gebäudelängen, damit Gliederung und Staffelung erkennbar bleibt. – Max. Gebäudelänge 25m – Über die gesamte Zone abgestimmte Gestaltung der Dächer, die auf die bestehenden Gebäude Bezug nimmt. – Grundsätzlicher Verzicht auf Attikageschosse. – Mögliche Reduktion der Grünflächenziffer um 5%: Ersatzlos streichen und damit klare Verhältnisse schaffen. 	Vgl. Lauf-Nr. 4.12 und 4.13
4.15	30	<p>Im Bericht gibt es einen Hinweis auf eine ZPP Rötshmatte, diese ist im Baureglement nicht aufgeführt.</p>	Diese wird aufgehoben.

4.4 Weitere Themen

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
4.16	28	<p>Art. 0, Einführung: Leider zeigt sich, dass viele Bauherren und Architekten diese Verantwortung nicht wahrnehmen, sonst könnten keine Quartiere wie das Brühlzelgli entstehen.</p>	Kenntnisnahme
4.17	23	<p>Art. 212, Mass der Nutzung: Gemäss Ziff. 212 lit. g) des Entwurfs ist für Unterebaubauten, z.B. Parkplätze, private Wege und Strassen etc. ein Grenzabstand von 1m einzuhalten. Eine analoge Bestimmung besteht bereits heute.</p>	Wird geprüft.

Lauf-Nr.	Ver-fasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		<p>Diese Bestimmung hat über die Jahre viele Diskussionen (In Notariaten und Gemeindeschreiberei) gesorgt, da sie in Bezug auf Fusswege und Hauszufahrten vom Publikum als unerwartet oder häufig auch viel zu weit gehend empfunden wurde. Zahllose als Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragene Näher- und Grenzbaurechte für Tiefbauten zeugen davon.</p> <p>Der Abstand von 1m ist fragwürdig und führt zu Landverschleiss. Zudem ist die Frage mit dem Einlenker bei der Einfahrt in die Gemeindestrasse unklar. Dieser wird in der Regel (unzulässig) unterschritten.</p> <p>Ich rege an, die Formulierung gemäss dem Bau- und Nutzungsreglements der Einwohnergemeinde Gampelen anzuwenden (Autoabstellplätze: 1m Grenzabstand, Fusswege, Hauszufahrten und dgl. Können auf der Grundstücksgrenze erstellt werden).</p>	
4.18	28	<p>Art. 212, Mass der Nutzung: Irgendwo im GBR muss unbedingt festgehalten werden, dass das massgebende Terrain durch den Geometer zu bestimmen ist und zwar bevor mit den Bauarbeiten begonnen wird und bevor Terrinaufschüttungen gemacht wurden.</p>	<p>Nein, dazu gibt es keine gesetzliche Grundlage. Die Baubewilligungsbehörde kann im Zweifelsfall eine solche Überprüfung anordnen. Dies soll aber nicht die Regel sein.</p>
4.19	4	<p>Art. 221, ZÖN: Als Ressortverantwortliche Gemeindebetriebe und zuständiges Gemeinderatsmitglied mache ich beliebt, die ZÖN mit dem Zweck „Energieanlagen“ zu ergänzen. Dies würde es erlauben, die nötigen Abklärungen noch während dem Betrieb der heutigen ARA an die Hand zu nehmen und eine allfällige Planung für die Umsetzung der bestehenden Infrastrukturen in die Wege zu leiten.</p>	<p>Soll ergänzt werden.</p>
4.20	28	<p>Art. 231, Erhaltungszone (EZ): Diese Bestimmung an sich ist gut. Aber was haben die Eigentümer dieser Liegenschaft davon? Wer hilft ihnen wenn Renovationen an der Liegenschaft anstehen? Verkauf von Bauland („Hinterhaus“) ist ja offenbar nicht möglich.</p>	<p>Das Ziel der Erhaltungszone ist eine bessere Nutzung bestehender Volumen als dies heute mit Ausnahmen nach Art. 24 RPG möglich ist. Hingegen ist es nicht Aufgabe der Nutzungsplanung eine Sanierung von Bauten zu ermöglichen.</p>
4.21	28	<p>Art. 31, Zonen mit Planungspflicht (ZPP): Auch hier wird wieder die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle (wirtschaftliche) und bauliche Entwicklung propagiert. Damit dies auch tatsächlich erfolgt, müssen die UeO's „griffig“ ausgestaltet werden. Planung ist nicht das Ersetzen des Zufalls durch den Irrtum, sondern planen ist wie erziehen und heisst deshalb (auch) Grenzen setzen.</p> <p>BauG Art. 93, Abs. 1 und 2: Durch die mögliche Befreiung vom Erlass einer</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ob ein Einzelbau vor Erlass einer UeO bewilligt werden kann, entscheidet die zu-</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		UeO wird der Zweck einer UeO, bzw. ZPP unterlaufen. Wie soll z.B. mit einer Einzelbaute nachgewiesen werden können, dass der Planungszweck (>ZPP B) erreicht werden wird?	ständige Baubewilligungsbehörde.
4.22	28	Art. 411, Gestaltungsgrundsatz: Dass die Gemeinde voraussetzt, dass die Projektverfassenden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und verantwortungsvoll mit dem Spielraum umgehen ist ein bisschen viel Wunschenken! Wie z.B. die bestehende UeO Brühelzelgli umgesetzt wurde, spricht weder für die Bauherren, noch für die Architekten oder die Baubewilligungsbehörde! Es braucht auch keine detaillierten Regelungen, aber ein paar wenige Vorgaben müssen trotzdem gemacht werden. Ein Freiheitsgrad weniger und schon gibt es eine einheitlichere Gestaltung. Warum wird z.B. im Detail geregelt, wie ein Dach mit Dachfenstern und/oder Dachaufbauten aussehen muss? Sonst wird ja auch nichts festgelegt.	Kenntnisnahme. Vgl. Lauf-Nr. 4.12 und 4.13.
4.23	28	Art. 415, Aussenraumgestaltung: Wenn Steingärten bzw. Schotterwüsten in Ins nicht ortsüblich sind, dann sollten wir dieser Seuche wehren und sie schlicht und einfach verbieten! Wobei, es gibt Steingärten und Steingärten!	Kenntnisnahme. Zu diskutieren.
4.24	9	Zu Art 417, Abs. 6 Antennenanlagen: Nach vorliegender Formulierung kann ein Mobilfunkanbieter relativ schnell eine Ausnahme beanspruchen und in einer sensiblen Zone bauen. Eine Ausnahme ist offenbar auch dann möglich, wenn der Standort zwar technisch geeignet wäre, sich aber niemand finden lässt, der einen Standort zur Verfügung stellt. Dies müsste ausgeschlossen werden. Nur wen sich aus technischen Gründen andere konforme Standorte ausschliessen, soll eine Ausnahme möglich sein und dies nur wenn der Sachverhalt durch eine neutrale Fachstelle/Instanz bestätigt wird. Die Kosten des Gutachtens wären dem Gesuchsteller zu belasten. Der zweite Teil des Absatzes ist zu streichen. Es soll nicht möglich sein, unter dem Vorwand der Koordination, Antennenanlagen ausserhalb der in Art. 5 erwähnten Zonen zu erweitern oder neu zu bauen. Dies würde dem Willen breiter Bevölkerungskreise widersprechen. Änderungsvorschlag zu Abs. 6: „In anderen Teilen der Gemeinde sind Antennenanlagen nur zulässig, wenn ausserhalb kein Standort nach Abs. 5 möglich ist, welcher eine ausreichende funktionstechnische Abdeckung gewährleistet. In diesem Fall hat der Gesuch-	Die vorgeschlagene Formulierung der Gemeinde ist auf entsprechende Gerichtsentscheide abgestimmt. Eine Verschärfung ist nicht zulässig, weil sonst der Versorgungsauftrag gefährdet werden könnte.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		steller dies nachzuweisen und durch eine vom Gemeinderat zugelassene neutrale Fachstelle bestätigen zu lassen.“	
4.25	28	Art. 418, Gestaltungsspielraum: Dieser Spielraum ist unbestritten. Er sollte allerdings wirklich nur in begründeten Fällen ausgenützt werden dürfen. Denn selbst in einem qualifizierten Verfahren können die Vorhaben aus Art. 412 bis 415 bzw. Teile davon als Wettbewerbsbedingungen oder in die Beurteilungskriterien übernommen werden.	Kenntnisnahme

5 Verkehrsrichtplan

5.1 Allgemeines

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
5.1	14	Den Verkehrsrichtplan finde ich sehr schlecht gemacht. Private Strassen oder noch nicht ausgebaute Wege sind als bestehende Detailerschliessung markiert. Es ist überhaupt keine Systematik zu erkennen. Ich bitte alle privaten Zufahrtswege systematisch zu beurteilen. Und die Wege, die nicht von der Gemeinde übernommen oder noch einfache Kieswege sind, als projektierte Detailerschliessung zu erfassen oder wegzulassen.	Kenntnisnahme. Die Klassierung bezieht sich nicht auf bestehend oder auszubauend. Sie hat generellen Charakter. Nein, der Entscheid ob eine Strasse ausgebaut oder durch die Gemeinde übernommen werden soll, ist dann zu fällen, wenn konkret eine Änderung erforderlich ist.
5.2	30	Neben der Bezeichnung ZPP B wird bei den Massnahmen zum Verkehrsrichtplan auch die Bezeichnung ZPP 2 verwendet.	Die ZPP 2 bezieht sich auf die ZPP B, wird korrigiert (M3).

5.2 Verkehrsregime

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
5.3	20	Auf weitere Verkehrsbehinderungen auf Durchfahrts- und Hauptstrassen ist zu verzichten. Wir haben auch z.B. Landwirte, die mit grossen Fahrzeugen unterwegs sind. Eine korrekte Signalisation der Geschwindigkeiten ist völlig ausreichend.	Kenntnisnahme. Auf Durchfahrts- und Hauptstrassen sind vertikale Versätze sicher nicht angebracht. Andere Massnahmen zur Verkehrsberuhigung können auch für grössere Fahrzeuge sinnvoll sein und müssen vorbehalten bleiben.
5.4	20	(20) Mein Vorschlag:	Kenntnisnahme. Vgl. Lauf-Nr. 5.5

Lauf-Nr.	Ver-fasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> – Hauptstrassen wie Bahnhofstrasse / Lagerhausstrasse 50km/h wie bestehend – Durchfahrtsstrasse wie Ryfweg und Fauggersweg kann auf 40km/ begrenzt werden – Stichstrassen (Quartierstrassen wie Gässli/Brühlzelgli/Riserenweg 30km/h wo nötig 	
5.5	22	<p>Sicher verstehen wir, dass Einschränkungen notwendig sind, doch eine gewisse Verhältnismässigkeit sollte dabei schon mitverfolgt werden. Vorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bahnhofstrasse: das bisherige Tempolimit (50km/h) bleibt erhalten – Bereich Bahnhof: das Tempolimit kann auf 30km/h reduziert werden. – Lagerhausstrasse: das bisherige Tempolimit (50km/h) bleibt erhalten. – Fauggersweg: das bisherige Tempolimit (40km/h) bleibt erhalten. – Quartierstrasse und sogenannte Stichstrassen: das Tempolimit kann auf 30km/h reduziert werden. 	Kenntnisnahme. Eine Reduktion der Fahrgeschwindigkeit ist aus Sicherheitsüberlegungen angebracht und soll wie vorgesehen mit den zuständigen Stellen des Kantons im Einzelfall geprüft werden.
5.6	27	Dort wo die Hauptstrasse (Kantonsstrasse) auch Schulweg ist (zu Fuss oder per Velo) sollte die erlaubte Geschwindigkeit reduziert werden (z.B. 40km/h statt 50km/h). Diese Verhältnisse treffen z.B. auf die Moosgasse zu, wo das Trottoir zudem (zu) schmal ist (und sehr oft auch von VelofahrerInnen, nicht nur Kinder!) benutzt wird.	Kenntnisnahme. Solche Anliegen sollen mit dem zuständigen kantonalen Tiefbauamt geprüft werden. Die Gemeinde strebt eine Ausweitung der Strecke Tempo 40 an.
5.7	16	Wir würden es begrüssen, wenn der Bandrain ebenfalls zur Tempo 30-Zone würde.	Kenntnisnahme. Ist so vorgesehen.

5.3 Wege / Strassen

Lauf-Nr.	Ver-fasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
5.8	13	Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege verlangt, dass Wanderwege ausserhalb der Siedlungszone keinen Hartbelag aufweisen. Seit Inkrafttreten 1987 besteht eine Ersatzpflicht, wenn eine grössere Wegstrecke mit Belag versehen wird. Dies trifft zum Beispiel in Ins auf dem Weg Richtung Tschugg unterhalb Guggen Bagger zu. Der vorliegende Richtplan geht überhaupt nicht darauf ein.	Die gesetzliche Vorgabe muss im Richtplan nicht thematisiert werden, weil sie ohnehin gilt.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
5.9	13	Dass dem Wanderweg planerisch keine Beachtung geschenkt wurde, zeigt, dass nach Plan ein Wanderweg die T10 quert, wo dies nur verbotenerweise und mit überklettern von Zäunen möglich ist.	Kenntnisnahme. Wird korrigiert.
5.10	14	Ist eine Verlängerung des Rötschmattenweg um den Werkhof nie geplant gewesen? Erschliessung der zweiten Baureihe am Rebstockweg?	Dieser historisch gewachsene Rebenweg soll nicht zur Detailerschliessung ausgebaut werden. Falls erforderlich.
5.11	14	Der Fussweg durch das Areal des Altersheims stimmt so nicht mehr und soviel ich weiss, wird der Weg mit dem Neubau nicht ersetzt?	Wird geprüft und angepasst.
5.12	14	Die Erschliessung Sonnhalde soll in die Pläne übernommen werden.	Wird vorgenommen.
5.13	14	Strasse zur ARA müsste auch Basiserschliessung sein?	Kenntnisnahme. Wird als Detailerschliessung in Plan aufgenommen.
5.14	14	Bahnübergang Rämismatte/Zbangmatte: Das BAV hat ja bemerkt, dass nur ein Bahnübergang auf der Seite Ins zugelassen würde. Daher Verlegung Bahnübergang prüfen. D.h. geplante Fuss-, Rad- und Basiserschliessung umlegen (Verweis auf Planbeilage).	Wird geprüft.
5.15	14	Berner Wanderweg geht nicht bei der ARA über die H10 – wurde umgelegt.	Kenntnisnahme. Wird korrigiert (vgl. Lauf-Nr. 5.9).
5.16	14	Fussweg Bahnhof – Zbangmatte festlegen?	Die Fortsetzung der Bahnunterführung wird festgelegt. Eine weitere Entwicklung muss im Rahmen einer Einzonung der Zbangmatte geprüft werden.
5.17	27	Velo-Schulwege hören in der Regel beim Schulhaus auf und nicht dort wo eine gefährliche Strasse gekreuzt werden muss. Der Plan ist in diesem Sinne zu ergänzen.	Kenntnisnahme
5.18	27	Es sind einige Fusswege eingetragen, von denen wir bis jetzt keine Kenntnis hatten und es sind Fusswegverbindungen eingezeichnet, die keinen Sinn machen.	Ohne konkretere Angaben nützt diese Bemerkung nichts.
5.19	27	Die Bushaltestelle Ins-Dorf müsste mit der Haltestelle Ins-Bahnhof BLS verbunden werden. Nach Müntschemier fährt unseres Wissens kein Bus/Postauto.	Eine Umlegung der Buslinie ist nicht sinnvoll.
5.20	27	Auf den Kantonsstrassen müssten Velostreifen aufgemalt werden. Wenn ein Fahrstreifen 5m breit ist, ist dies weniger wichtig, als wenn die Fahrspur nur 2.8 bis 3.0m breit ist. Die Velostreifen sind vor allem in Fahrrichtung „aufwärts“ aufzumalen. Wir wissen, dass auf den Hauptstrassen der Kanton das Sagen hat, aber die Gemeinde muss immer mal wieder verlangt werden, dass in dieser Sache etwas geschieht.	Dieses Anliegen soll ebenfalls mit der zuständigen Stelle besprochen werden (Vgl. Lauf-Nr. 5.6)

5.4 Eingaben zu Massnahmenblättern

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
5.21	27	M0: Die SP Ins verlangt, dass die Massnahmen 0.3A bis 0.6 in das kurzfristige Realisierungsprogramm aufgenommen werden.	Wird so angepasst, wobei eine Etappierung innerhalb des Zeitrahmens von 5 Jahren möglich ist.
5.22	27	M1: Die SP Ins begrüsst die M1 und geht davon aus, dass diese rasch umgesetzt wird.	Kenntnisnahme
5.23	27	M2: Unbedingt zu verbessern. Es fehlen die Einmündungen des Brühlzelgliweges in die Moosgasse. Sicht nach rechts (Rtg. Moos) heute absolut ungenügend.	Wird geprüft.
5.24	27	M3: Ergänzung des Fusswegnetzes ist an und für sich sehr wünschenswert. Wir bezweifeln jedoch, dass in Anbetracht der wenig konsequenten Anwendung der UeO Brühlzelgli 1992 sich alle vorgesehenen Massnahmen realisieren lassen.	Kenntnisnahme
5.25	27	M3.1: Fussweg entlang Röttschbach, wenn dieser Fussweg zusammen mit der Ausdohlung erstellt werden könnte, wäre dies eine gute Sache.	Ist so vorgesehen.
5.26	27	M3.2: Bis diese Unterführung im Zuge der Erweiterung der Gleisanlage realisiert werden kann genügt der Abgang ab Perron Gleis 4 (nicht ganz behindertenfreundlich, aber besser als nichts).	Kenntnisnahme
5.27	27	M3.3 bis 3.5: M3.3 erachten wir als wichtiger als M3.4. M3.4 macht dann Sinn, wenn auch M3.5 realisiert würde.	Kenntnisnahme
5.28	7 19	(7) Massnahme M3.3. Wir sind gegen die Erstellung des Fusswegs. <ul style="list-style-type: none"> – Die neuen Erschliessungsanlagen, die im Rahmen der Brühlzelgliüberbauung erstellt worden sind, machen den Fussweg überflüssig. – Die Absicht ist, das südliche Brühlzelgli mit dem Römerweg zu verbinden. Heute gibt es mehrere Verbindungen zum Bahnhof, die für alle Bewohner des Brühlzelgli wesentlich kürzer sind, als über den Römerweg. – Als Fussweg ins Dorfzentrum ist der Römerweg kaum von Bedeutung. – Der Römerweg ist für Fussgänger heute weniger geeignet als früher, als er ein Feldweg war. Heute hat es durch die Garageneinfahrten und eine Wegeinmündung mehrere „Wellen“ mit relativ steilen Partien, die teilweise auch seitlich geneigt sind. Dazu kommen unüber- 	Die genaue Lage des Fusswegs M3.3 soll mit der erforderlichen Überbauungsordnung überprüft werden. Vgl. auch Lauf-Nr. 5.27.

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		<p>sichtliche Strasseneinmündungen und das kurze aber sehr steile Wegstück zum Gleis hinunter.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Brühlzelgli gibt es keinen Durchgangsverkehr. Ein zusätzlicher Fussweg ist in dieser Situation überflüssig. – Beim Bau des Fusswegs müsste ein Landstreifen mit interessanter Fauna zerstört werden. Der Landstreifen Kann als „Wanderweg“ für die Tiere betrachtet werden. <p>(19) Wir lehnen die Realisierung des Fusswegs ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Grundstück Nr. 4154 ist unser Privateigentum und somit keine öffentliche Strasse. Wir haben diese Grundstück 2004 käuflich erworben und sind nicht gewillt, dies Kostenfrei abzugeben. – Der geplante Fussweg ist nicht fertig spezifiziert. Wir sind damals so verblieben, dass dies vorab fertig geplant wird, damit wir das Endergebnis abschätzen können. – Ein Fussweg hätte eine markante Einbusse unserer Lebensqualität zur Folge, da er entlang der Westseite unseres Hauses führt. Es führt zu einer Wertminderung unseres Wohneigentums. – Der Fussweg ist aus unserer Sicht zwecklos, da er weder öffentliche Einrichtungen, noch Haltestellen oder Einkaufsmöglichkeiten erschliesst. – Für den Fussweg müssten mehrere Bäume auf unserem Grundstück gefällt werden, welche jedoch mit den Stauden und Sträuchern als Lebensraum für diverse Kleintiere einen wichtigen Bestandteil des Grundstücks darstellt. 	
5.29	30	<p>Massnahme M3.3 / 3.4: Wir sind als Besitzer der Parzelle Nr. 2358 von der M3.4 in starkem Masse betroffen. Unsere Beurteilung der Situation und ein Vorgehensvorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Nutzen einer zusätzlichen Verbindung Brühlzelgliweg - Norman-nenweg ist nachvollziehbar (Kombination M 3.3 und M 3.4). – Ein Nutzen der in M 3.4 vorgesehenen Querverbindung zur Moos-gasse ist nicht erkennbar. Die interne Zirkulation zwischen den Par-zellen Nr. 4077, 4078, 2358 ist durch die bestehende, private Zufahrt sichergestellt. Als Durchgang für Drittpersonen ist die Verbindung 	Vgl. Lauf-Nr. 5.27 und 5.28.

Lauf-Nr.	Ver-fasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		<p>bedeutungslos. Es besteht keine unmittelbare Beziehung zur ZPP B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erstellung eines ca. 50m langen Fusswegs mit einem Verlauf entlang der Nordseite der Parzelle Nr. 2358 wäre mit bedeutenden Auswirkungen auf die Gestaltung und Nutzung der Liegenschaft verbunden. Wie ist nur im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Umgestaltung der Parzelle vorstellbar – eine solche ist aber auf längere Sicht nicht vorgesehen. - Wir schlagen vor, die priorisierten M 3.3 und M 3.4 zusammen zu fassen und auf die Erstellung einer zusätzlichen Verbindung Normannenweg – Brüelzelgliweg zu reduzieren. Eine Querverbindung zur Moosgasse kann als langfristige Option weiter aufgeführt werden. 	
5.30	27	<p>M4: Die SP Ins unterstützt die Stossrichtung dieser Massnahme voll und ganz. Es würde Sinn machen, die Studien (Studien zur Umgestaltung im Bereich Bahnhofvorfahrt/"Pärkli"/Veloabstellplätze) für welche seinerzeit eine Honorarofferte eingereicht wurde zu aktivieren, bzw. in Auftrag zu geben. Vor allem auch im Hinblick auf die Grün 18 wo sich Ins für ÖV-Benutzer einladender präsentieren sollte!</p>	<p>Kenntnisnahme. Dies soll im Rahmen des Projekts geprüft werden. Zur Zeit haben die Bahnen kein Interesse sich an einer solchen Planung zu beteiligen. Wenn bereits diese Voraussetzung fehlt, ist eine Realisierung noch unwahrscheinlicher.</p>
5.31	27	<p>M5: Die SP Ins unterstützt dieses Vorhaben. Wir erwarten aber, dass die Einstufung als Daueraufgabe nicht bedeutet, dass es ewig dauern soll, bis etwas unternommen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.32	24	<p>M6: „Aufwertung Zentrum/Dorfplatz“: Gemäss dem Massnahmenblatt sollen mittelfristige Massnahmen ergriffen werden. Wir Detailisten um den Bärenplatz bitten sie, die allfälligen Massnahmen mit den Ansprüchen der Detailisten und der Kundschaft anzupassen und die Anzahl Parkplätze auf dem Bärenplatz zu erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Planung wird auf jeden Fall unter Einbezug der Direktbetroffenen erfolgen.</p>
5.33	27	<p>M6: Wir begrünnen es, dass hier Handlungsbedarf ausgemacht wird. Der Platz stammt aus den Sechzigerjahren, als dem Auto alles untergeordnet wurde. Der Versuch den Platz „wohnlicher“ einzurichten scheiterte 2005 im Gemeinderat bzw. an den Planungskosten. Dass im Bereich des Dorfplatzes nie Bäume standen, stimmt so nicht. Auf der Kreuzterrasse gab es früher Kastanienbäume. Dass der Dorfplatz nur mit einer Verlangsamung des Verkehrs aufgewertet</p>	<p>Kenntnisnahme. Bäume säumten früher den Platz; wird korrigiert.</p>

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		werden kann, ist eine schon fast überflüssige Fragestellung > siehe auch Bemerkungen zu Tempo-30-Zonen.	
5.34	27	M7: Sache des Gemeinderates, im Moment keine Bemerkungen, es sei denn, dass der Gemeinde aus dieser Massnahme keine Kosten entstehen dürften (Ausnahme Personalkosten auf der Verwaltung für dieses Geschäft).	Kenntnisnahme
5.35	27	M8: Dass die Planung vorangetrieben werden soll, finden wir richtig, obwohl der Doppelspurausbau (aufgrund fehlender finanzieller Mittel der BLS) noch lange nicht kommen wird.	Kenntnisnahme
5.36	27	M9: Die SP Ins unterstützt dieses Vorhaben und erwartet, dass es zügig an die Hand genommen wird.	Kenntnisnahme
5.37	27	M10: Die SP Ins unterstützt dieses Vorhaben und erwartet, dass es zügig an die Hand genommen wird.	Kenntnisnahme
5.38	27	M11: Die SP Ins unterstützt dieses Vorhaben und erwartet, dass es zügig an die Hand genommen wird.	Kenntnisnahme

6 Weitere Eingaben

Lauf-Nr.	Verfasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
6.1	30	Inneres Wachstum: In den verfügbaren Dokumenten haben wir keine Hinweise gefunden, ob die Absicht besteht, durch geeignete Massnahmen zur besseren Nutzung der bereits bebauten Flächen ein inneres Wachstum zu erreichen. Wir haben den Eindruck, dass die Anzahl der Bewohner vieler Gebäude des gewachsenen Dorfs tendenziell sinkt. Es bestünde die Möglichkeit, durch eine Umnutzung von Ökonomiegebäuden oder Erweiterungen bei bestehenden Gebäuden zusätzlichen Wohnraum bereit zu stellen. Wir regen an, dieses Potenzial sowie allfällige Massnahmen ergänzend zu prüfen und die Ergebnisse in den Erläuterungsbericht aufzunehmen.	Die Gemeinde kann mit der Ortsplanung lediglich Anreize zur besseren Nutzung vorhandener Reserven schaffen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage um eine dichtere Nutzung zu forcieren. Die Ermittlung des inneren Entwicklungspotentials ist sehr schwierig. Dies wird vermutlich gestützt auf dem aktualisierten kant. Richtplan gemäss vorgegebener Methode geschehen müssen. Innerhalb der Bauzonen werden die planerischen Möglichkeiten gemäss Richtplan 2030 in vertretbarem Mass ausgeschöpft werden. Dazu ist z.B. die Erhaltungszone an der Müntschemiergasse vorgesehen.
6.2	4	Die ARA-Ins/Müntschemier ist in einer Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) Der Betrieb der ARA wird in den nächsten 10-15 Jahren eingestellt. Es wird zu prüfen sind, welche Teile der Anlage weiterhin genutzt, welche umgenutzt und welche zurückgebaut werden müssen.	Kenntnisnahme
6.3	4	In direkter Nachbarschaft des ARA-Geländes ist der Bau von Treibhäusern geplant. Es müsste deshalb evaluiert werden, ob dem Abwasser – das später in	Kenntnisnahme. Dies ist der Zweck der Ergänzung der ZÖN-Vorschriften (vgl. Lauf-Nr. 4.4)

Lauf-Nr.	Ver-fasser Nr.	Mitwirkungseingabe	Stellungnahme Gemeinde
		einer Anlage im Kanton Freiburg oder Neuenburg gereinigt wird – in den bestehenden ARA-Infrastrukturen Heizwärme entzogen werden kann und ob auf dem Gelände der Bau einer Biogasanlage ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll wäre.	
6.4	8	<p>Als Nutzungsberechtigte der Parzelle Nr. 1827 erheben wir Rechtsverwahrung mit folgender Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Parzelle wird im Erläuterungsbericht in der Liste der historischen Gräten nach ICOMOS aufgeführt. – Das Baureglement sieht vor, dass diese als Hinweis im Zonenplan eingetragen sind. Die sind soweit tragbar als kulturelles Erbe zu pflegen und zu erhalten. – Gleichzeitig liegt die Parzelle Nr. 1827 zu einem erheblichen Teil in der W2. Dies führt zwangsläufig zu einem Widerstand. – Im Erläuterungsbericht zur Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz der ICOMOS wird festgestellt, dass „die Aufnahme in die Liste historischer Gärten keine Rechtskraft besitzt und erst als „möglicherweise schutzwürdig“ und „denkmalverdächtig“ klassiert wird.“ 	Im Rahmen der Mitwirkung können keine Rechtsverwahrungen vorgebracht werden.
6.5	21	Falls Frau Eckert die Parzelle Nr. 3950 verkaufen möchte, wäre ich interessiert über einen Kauf zum Kulturlandpreis zu verhandeln.	Kenntnisnahme. Dies ist eine privatrechtliche Angelegenheit.